

Botschaft

Botschaft

Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 28. April 2016,
um 20.00 Uhr im Gemeindegasthaus



Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015
3. Genehmigung der Teilrevision der Statuten für den Verband Abwasserreinigung Oberengadin
4. Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung, Zonenplan 1:1'000 Chiss, Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Chiss, Art. 45 Baugesetz (Zonenschema, Wohnzone 2 Chiss)
5. Beschlussfassung über die Beteiligung an der zu gründenden Engadin St. Moritz Tourismus AG
6. Genehmigung der Jahresrechnung 2015
 - 6.1 der Verwaltung
 - 6.2 des Elektrizitätswerkes
7. Varia

Traktandum 3

Genehmigung der Teilrevision der Statuten für den Verband Abwasserreinigung Oberengadin

Cuort e böin / In Kürze

Art. 41 dals statüts dal ARO prevzescha, cha'ls mezs finanziaels necessaris vegnan procuros directamaing da las vschinaunchas partecipedas. In avegnir dess l'ARO pudair finanzcher fin 70% da las contribuziuns a las investiziuns sur chapitël ester.

Art. 41 der Statuten des ARO sieht vor, dass die erforderlichen Geldmittel direkt von den Verbandsgemeinden beschafft werden. Neu soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, dass bis zu 70% der Investitionsbeiträge vom ARO fremdfinanziert werden können.

3.1 Ausgangslage

Im Jahre 2011 gründeten die Gemeinden St. Moritz, Celerina, Pontresina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf den Verband Abwasserreinigung Oberengadin (ARO), welcher die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Mitgliedsgemeinden und die damit verbundenen Tätigkeiten bezweckt. Der Verband beabsichtigt, eine zentrale ARA in S-chanf zu realisieren. Für die Erarbeitung eines Bauprojektes gewährten die Verbandsgemeinden dem ARO einen Kredit über CHF 5 Mio. inkl. MwSt. Die Abstimmung über den Baukredit wird voraussichtlich in der 2. Hälfte 2016 in den einzelnen Verbandsgemeinden stattfinden.

Die Statuten des ARO (Art. 41) sehen vor, dass die erforderlichen Geldmittel direkt von den Verbandsgemeinden beschafft werden. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sollen die Statuten in dem Sinne angepasst werden, dass dem ARO ermöglicht wird, einen Teil der Investitionsbeiträge der Gemeinden fremd zu finanzieren.

Ein Vergleich mit anderen Abwasserreinigungsanlagen, deren Trägerinnen meistens Gemeindeverbände sind, zeigt, dass es schweizweit üblich ist, die Anlagen direkt über die Trägerschaft, d.h. den Gemeindeverband zu finanzieren und damit auch entsprechende Kredite aufzunehmen. Die Finanzierungskosten (Verzinsung und Amortisation) werden in diesen Fällen auf die Mitgliedsgemeinden abgewälzt.

3.2 Finanzierungskonzept

Die Fremdfinanzierung der Investitionsbeiträge der einzelnen Gemeinden durch den ARO soll bis zu max. 70% unter den nachfolgenden Bedingungen ermöglicht werden:

- die entsprechenden Finanzierungskosten (Verzinsung und Amortisation) sind von der betreffenden Gemeinde alleine zu tragen;
- der Kredit ist linear innert 20 Jahren zu amortisieren;
- die betreffende Gemeinde hat den Nachweis zu erbringen, dass die Verzinsung und Amortisation des Fremdkapitals über Gebühreneinnahmen gedeckt ist;
- die Fremdfinanzierungen sind jeweils unter Angabe der betreffenden Gemeinde in der Jahresrechnung des ARO darzustellen.

Die Fremdfinanzierung nach diesem Konzept steht im Einklang mit dem übergeordneten Recht.

3.3 Statutenänderung

Auf Antrag des Vorstandes des ARO verabschiedeten die Delegierten anlässlich ihrer Versammlung vom 5. November 2015 einstimmig die nachfolgende Statutenänderung zuhanden der Verbandsgemeinden.

Die bisherige Bestimmung von Art. 41 der Statuten des ARO, welche wie folgt lautet:

„Der Verband belastet die erforderlichen Geldmittel direkt den Gemeinden. Die Finanzierung obliegt den Mitgliedsgemeinden. Diese haben die Gebühren festzulegen.“

soll durch die nachfolgende Formulierung ersetzt werden:

„Art. 41 Finanzierung:

- 1. Der Verband belastet die erforderlichen Geldmittel direkt den Gemeinden. Die Finanzierung obliegt grundsätzlich den Mitgliedsgemeinden. Diese haben die Gebühren festzulegen.*
- 2. Der Vorstand des Verbandes kann auf Gesuch einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden deren Investitionsbeiträge über Bankdarlehen finanzieren. Diese Bankdarlehen dürfen 70 % des von der betreffenden Gemeinde zu leistenden Investitionsbeitrages nicht überschreiten und sind längstens innert 20 Jahren linear zu amortisieren. Sämtliche Finanzierungskosten wie Zinsen, Amortisationen etc. sind der betreffenden Gemeinde zu belasten. Diese Fremdfinanzierungen sind in der Rechnung des ARO mit Angabe der betreffenden Gemeinde auszuweisen. Die Gemeinde, welche diese Fremdfinanzierungen beansprucht, hat gegenüber dem Vorstand des ARO den Nachweis zu erbringen, dass zu leistende Amortisationen und Zinszahlungen über Gebührenerträge abgedeckt sind. Die Haftung richtet sich nach Art. 45 der Statuten.“*

3.4 Beurteilung durch den Gemeindevorstand

Nach Beurteilung des Gemeindevorstandes wird mit dieser Revision der Statuten den Mitgliedsgemeinden die erforderliche Handlungsfreiheit gegeben. Damit wird es möglich, dass jede Gemeinde gemäss ihrer Finanzsituation die Finanzierung sicherstellen kann, ohne dass die anderen Verbandsgemeinden von der unterschiedlichen Finanzierung betroffen sind. Zudem trägt die beantragte Statutenrevision den seit der Gründung des ARO eingetretenen Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Oberengadin Rechnung. Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Gemeindevorstand, der beantragten Statutenänderung zuzustimmen.

Proposta / Antrag

La suprastanza cumünela propuona

– d'approver la revisiun parziela dals statüts da l'Uniun da sarinaziun da l'Engadin'Ota.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- die Teilrevision der Statuten des Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin zu genehmigen.

Traktandum 4

Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung, Zonenplan 1:1'000 Chiss, Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Chiss, Art. 45 Baugesetz (Zonenschema, Wohnzone 2 Chiss)

Cuort e böñ / In Kürze

La parcella nr. 1432 cun üna surfatscha da 949 m² es in possess da duonna Annina Randegger-Ladner. Quista parcella es gnida transferida l'an 1996 sainza indemnizaziun da la zona d'abiter i'l ulteriur territori cumünel. Il scopo da quist transferimaint nu's lascha pü reconstruir. In connex cun la colliaziun per peduns traunter ils quartiers Quadrellas, Suot San Peter e Chiss s'haun la vschinauncha e la possessura dal terrain cunvgnieus, cha la parcella nr. 1432 vain darcho missa illa zona d'abiter. 472 m² da la parcella vaun in possess da la vschinauncha, 477 m² restan tar Annina Randegger-Ladner. Quista acziun pussibiltescha a la vschinauncha, da pudair mantg-

nair la colliaziun publica per peduns. Ils uffizis federels e chantunels pel svilup dal territori haun signalis, cha quista fatschenda saja cumpatibla cun la ledscha federela davart il svilup dal territori. Resguardand il fat, cha'l transferimaint a sieu temp es gnieu fat sainza indemniziun, nu succeda neir in quist cas üngüna indemniziun per la püvalur.

Das Grundstück Nr. 1432 mit einer Fläche von 949 m² steht im Eigentum von Frau Annina Randegger-Ladner. Es wurde 1996 entschädigungslos von der Wohnzone in das übrige Gemeindegebiet umgezont. Aus welchen Gründen damals eine Auszonung erfolgte, lässt sich aus den Unterlagen nicht ermitteln. Im Zusammenhang mit der öffentlichen Wegverbindung zwischen Quadrellas, Suot San Peter und Chiss vereinbarte die Gemeinde mit der Grundstückseigentümerin, dass die Parzelle wieder in eine Wohnzone umgezont wird. Dabei handelt es sich nicht um eine eigentliche Einzonung von einem Grundstück in eine Bauzone, sondern es wird eine Rückzonung bzw. Korrektur des damaligen Zonenplans angestrebt. 472 m² der Parzelle fallen dabei an die Gemeinde Samedan und 477 m² an die Grundstückseigentümerin Annina Randegger-Ladner. Zudem kann die Gemeinde Samedan die öffentliche Wegverbindung bestehen lassen. Die eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsbehörden haben signalisiert, dass dieses Vorgehen nicht dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz widerspricht. Eine Mehrwertabschöpfung entfällt, weil die damalige Umzonung entschädigungslos erfolgte und durch die Gemeindeparzelle sowie den Weg abgegolten wird.

4.1 Ausgangslage

Die Gebiete Quadrellas, Chiss und Suot San Peter waren gemäss dem Generellen Erschliessungsplan (GEP) vom 23.5.2006 (RB Nr. 595) lediglich durch einen Fussweg in Form einer Treppenanlage verbunden. Im Rahmen der Sanierung der Wasser-, Kanalisations- und Meteorleitungen im selben Gebiet ergab sich die Möglichkeit, die bestehende Wegverbindung durch einen unterhaltsfreundlicheren und mit einer flacheren Wegführung auch benutzerfreundlicheren Alternative in Form eines Serpentinweges zu erstellen. Die unterirdische Infrastruktur wurde im Jahr 2010 saniert. Gleichzeitig wurde die neue, mit Kommunalfahrzeugen durchgehend befahrbare Wegführung provisorisch angelegt. Dafür musste ein Teil des im Eigentum von Frau Annina Randegger-Ladner stehenden Grundstückes Nr. 1432 in Anspruch genommen werden. Die Eigentümerschaft erklärte sich mit der neuen Wegführung und Inanspruchnahme ihres Grundstückes grundsätzlich einverstanden. Im Gegenzug wird erwartet, dass das Grundstück Nr. 1432 der Wohnzone zugewiesen wird. Gemäss aktuellem gültigem Zonenplan liegt das Grundstück im Übrigen Gemeindegebiet.

Die dafür erforderliche Anpassung der Ortsplanung wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2011 behandelt. Dabei wurde die Umzonung grundsätzlich befürwortet, allerdings wurde angeregt, vorgängig die Frage der Mehrwertabschöpfung zu prüfen. Aufgrund dieser Anregung zog der damalige Gemeindevorstand das Geschäft zur weiteren Abklärung im Sinne der Anregung zurück. Das vorliegende Geschäft ist das Ergebnis dieser Abklärungen. Vorausgegangen sind intensive Verhandlungen mit der Eigentümerschaft und langwierige Abklärungen mit externen Ämtern und Fachstellen. Verzögernde Auswirkung hatte dabei das nach der Gemeindeversammlung vom Oktober 2011 angenommene eidgenössische Raumplanungsgesetz. Die Modalitäten sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der politischen Gemeinde und Frau Annina Randegger-Ladner geregelt. Bei der vorliegenden Ortsplanungsrevision geht es um die Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

4.2 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.8.2011 sieht vor, dass das Grundstück Nr. 1432 einer Wohnzone mit einer AZ von 0.45 und einem Hauptwohnungsanteil von 100% zugewiesen wird. Im Gegenzug wird der Gemeinde das Recht eingeräumt, den Verbindungsweg Chiss – Quadrellas zu erstellen, dauernd beizubehalten und für die Öffentlichkeit offen zu halten.

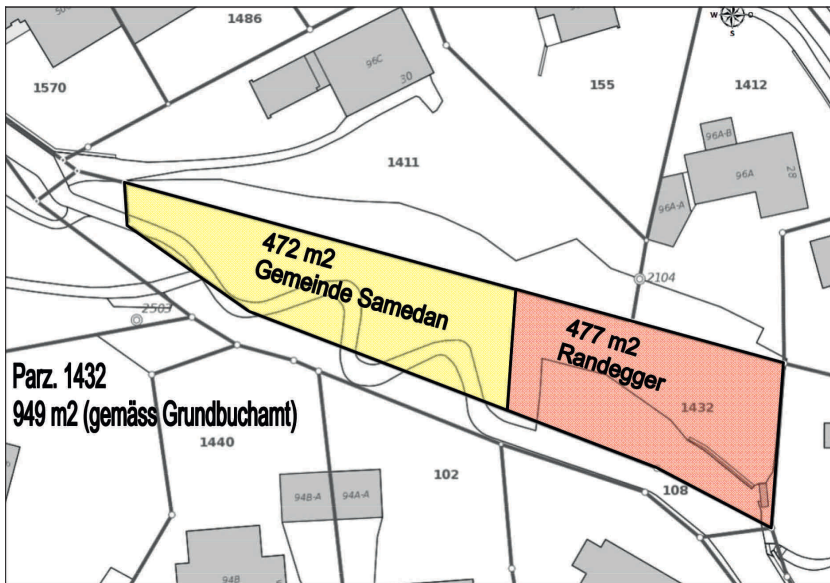
Es wurde folgende Vorgehensweise vereinbart: der Gemeindevorstand verpflichtet sich, innert zweier Jahre nach Rechtskraft des neuen eidgenössischen Raumplanungsgesetzes die Anpassung der Grundordnung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, ist der öffentliche Weg innert Jahresfrist auf die gemeindeeigene Parzelle zu verlegen und das Grundstück Nr. 1432 auf Kosten der Gemeinde wieder herzustellen.

Die Grundeigentümerin hat der Gemeinde das Recht eingeräumt, den Durchgangsweg als Provisorium zu unterhalten und für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen, dies bis zur Rechtskraft der angestrebten Einzonung bzw. bis feststeht, dass eine solche Einzonung nicht zustande kommt, bzw. bis spätestens zwei Jahre nach Inkraftsetzung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes. Im gegenseitigen Einverständnis wurde diese Frist bis zum 31.12.2016 verlängert.

Aufgrund dieser Vereinbarung unterbreitet der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung.

4.3 Eigentumsrechtliche Umsetzung



Die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages sollen aus eigentumsrechtlicher Sicht wie folgt umgesetzt werden: das Grundstück Nr. 1432 im Ausmass von 949 m² und im Alleineigentum von Frau Annina Randegger-Ladner wird in zwei Teile parzelliert. Der obere Teil mit einer Fläche von 472 m² wird an die Gemeinde übertragen, der untere Teil mit einer Fläche von 477 m² verbleibt im Eigentum von Frau Annina Randegger-Ladner. Die Ausnützung des an die Gemeinde übertragenen Teils soll auf den im Eigentum von Frau Annina Randegger-Ladner verbleibenden Teil übertragen werden. Die Einzelheiten dazu sind auf dem beiliegenden Situationsplan ersichtlich.

Situationsplan Abparzellierung

4.4 Raumplanerische Umsetzung

Als Folge der angepassten Infrastruktur Chiss und der Bestimmungen des damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Vertrages sind die folgenden Anpassungen in den nachstehend aufgeführten Planungsmitteln vorzunehmen.

4.4.1 Zonenplan 1:1'000

Das Grundstück Nr. 1432 soll vom Übrigen Gemeindegebiet in eine auf das umliegende Gebiet abgestimmte „Wohnzone 2 Chiss“ (mit einem Wohn- und Hauptwohnungsanteil von 100%) zugewiesen und damit einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden. Die einzuzonende Fläche ist erschlossen und ihre Nutzung ortsverträglich. Die Parzelle 1432 wird bewusst in die „Wohnzone 2 Chiss“ und nicht in die die „Wohnzone 2“ eingezont. Abgesehen von den Unterschieden betreffend Wohn- und Hauptwohnungsanteil hat dies – gewollt – zur Folge, dass kein Nutzungstransfer und keine Nutzungskonzentration auf die nördlich angrenzenden Parzellen 1411 und 1412 oder die östlich angrenzende Parzelle 1413 möglich ist, zumal es sich jeweils um unterschiedliche Bauzonen handelt. Die Einzonung der schmalen Restparzelle 1432 sowie der davon abparzellierten 472 m² rechtfertigt sich jedoch trotzdem, zumal Parzelle 1432 zulasten der Parzellen 1411 und 1412 über ein als Grunddienstbarkeit eingetragenes Grenzbaurecht verfügt, sodass auf der Restparzelle 1432 eine sinnvolle Überbauung realisiert werden kann.

4.4.2 Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:1'000

Mit dem Ersatz des bestehenden Fussweges von Suot San Peter bis Chiss durch eine schmale Strasse, wird die Erschliessungslücke geschlossen. Im GEP Verkehr wird die Verbindung Suot San Peter / Chiss neu gestaltet. Die alte Verbindung mit Treppenanlage wird durch ein durchgehend befahrbares Strassenstück (Serpentine) ersetzt. Die neue Wegführung soll sich, mit wenigen Korrekturen, dem provisorischen Verlauf der Baupiste anpassen.

4.4.3 Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:1'000

Der GEP Ver- und Entsorgung wird durch die Massnahmen der Sanierung und den Ausbau im Gebiet Chiss ergänzt (Ergänzung Wasserleitung; Verlängerung Kanalisation und neue Meteorleitung).

4.4.4 Baugesetz

Die Parzelle Nr. 1432 wird im Baugesetz (Art. 45 Zonenschema) als „Wohnzone 2 Chiss“ (W2C) mit 100% Wohn- und Hauptwohnungsanteil aufgenommen. Die übrigen Modalitäten entsprechen der Wohnzone 2 (W2). Die Ergänzung ist im Zonenschema wie folgt nachzutragen:

Zonenschema : Art. 45		AZ	Max. Gebäudehöhe	Max. Firsthöhe ab Gebädehöhe	Max. Gebäudelänge	Grenzabstand		Min. Wohnanteil (in % der anrechenbaren BGF Art.26)	Min. Hauptwohnungsanteil (in % der anrechenbaren BGF Art.27)	Störungsgrad (Art. 24)	Empfindlichkeitsstufe
Zone						klein	gross				
W2C	Wohnzone 2 Chiss	0.45	7.50 m	3.00 m	20.00 m	4.0 m	8.0 m	100 %	100 %	1	II

Der Artikel 54 (Wohnzone) erfährt keine Änderung.

4.5 Verfahrensablauf der Ortsplanungsrevision

Die vorliegende Revision der Ortsplanung bildete bereits Bestandteil der Teilrevision der Ortsplanung vom 27. Oktober 2011. Die Mitwirkungsaufgabe im Sinne von Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung erfolgte vom 16. September 2011 bis zum 16. Oktober 2011. Betreffend „Chiss“ sind keine Vorschläge und Einwendungen eingegangen. Mit Bezug auf das amtliche Verfahren gemäss den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungsgesetzes stellte sich die Frage, ob das Mitwirkungsverfahren wiederholt werden muss. Auf Anfrage des Gemeindevorstandes hat sich das Amt für Raumentwicklung mit Schreiben vom 18. August 2015 dazu wie folgt geäußert: „Nach erfolgten internen Abklärungen sowie gestützt auf Art. 47 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 13 der Kantonalen Raumplanungsverordnung kann bestätigt werden, dass die Gemeinde Samedan auf ein erneutes Durchführen einer Mitwirkungsaufgabe bei unveränderten Unterlagen zur Ortsplanungsrevision verzichten kann.“ In Anbetracht der Tatsache, dass die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung Chiss identisch mit derjenigen vom 27. Oktober 2011 ist, erfolgte aus verfahrensökonomischen Gründen keine zweite Mitwirkungsaufgabe.

4.6 Mehrwertabschöpfung

Der Gemeindevorstand hat das kantonale Amt für Schätzungswesen beauftragt, den durch die planerische Massnahme in Form der Umzonung und AZ-Übertragung resultierenden Mehrwert zu ermitteln. In seinem Gutachten vom 14. Februar 2012 kommt das Schätzungsamt zum Schluss, dass der Mehrwert CHF 594'000 beträgt. Auf der anderen Seite profitiert die Gemeinde von der neuen Wegführung durch geringere Aufwendungen für den Unterhalt. Der Barwert dieser Einsparung beträgt gemäss Gutachten CHF 172'000.

Für den Fall, dass die Gemeinde ihren Teil der vereinbarten Leistung nicht erfüllt, ist sie verpflichtet, die provisorische Wegführung zurückzubauen. Dafür ist aufgrund einer Richtofferte von Kosten in der Grössenordnung von CHF 150'000 auszugehen. Der Barwert für die Einsparung beim Unterhalt und die Kosten für den Rückbau entsprechen somit 54% des ermittelten Mehrwertes für die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1432. Bei dieser Gegenüberstellung ist der Wert des an die Gemeinde übertragenen Bodens im Ausmass von 472 m² nicht berücksichtigt. Ausgehend von einem Abschöpfungssatz von 20 bis 50% kann der voraussichtliche Abgabebetrag die Mehrkosten für die Gemeinde auch bei Anwendung des Maximalsatzes nicht kompensieren. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, im vorliegenden Fall auf eine Mehrwertabschöpfung zu verzichten und das Geschäft kostenneutral abzuwickeln.

Ein Verzicht ist aber unabhängig davon auch aus den folgenden Gründen angezeigt:

- Das Grundstück Nr. 1432 befand sich bis zur Totalrevision der Ortsplanung im Jahr 1996 in der Bauzone. Im Rahmen dieser Totalrevision wurde das Grundstück als nicht bebaubares Gebiet ausgeschieden und dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Aus heutiger raumplanerischer Sicht ist diese Auszonung nicht nachvollziehbar. Entscheidend ist zudem, dass die damalige Auszonung ohne Abgeltung des sich daraus ergebenden Minderwertes erfolgte. Eine Mehrwertabschöpfung bei einer Rückzonung wäre demnach nicht korrekt.
- Bei der vorliegenden Rückzonung handelt es sich bei genauer Betrachtung nicht um eine planerische Massnahme im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung, sondern um die Erfüllung einer vertraglichen Leistung. Ursprung dieser Rückzonung ist nicht eine planerische Absicht, sondern eine Gegenleistung der öffentlichen Hand für die Inanspruchnahme eines privaten Grundstücks. In diesem Sinne liegt auch keine planerische Massnahme als Grundlage für eine Mehrwertabschöpfung vor.

4.7 Vereinbarkeit mit dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz

Im März 2013 hat die Schweizer Stimmbewölkerung das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) angenommen. Seit dem 1. Mai 2014 ist es in Kraft. Die Kantone haben maximal fünf Jahre Zeit, ihre Richtpläne anzupassen. Bis der Bund den Richtplan eines Kantons genehmigt hat, darf es im entsprechenden Kanton keine Vergrösserung der Bauzonen geben. Grundsätzlich muss jede Einzonung mit einer flächengleichen Auszonung kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit der vorliegend beantragten Einzonung. Diese Frage wurde mit Vertretern der zuständigen Ämter von Bund und Kanton erörtert. Das Bundesamt für Raumentwicklung hat sich dahingehend geäußert, dass im vorliegenden Fall nicht von einer Einzonung im Sinne des RPG gesprochen werden kann, sondern eher von einer Korrektur der Auszonung im Jahr 1996 bzw. von einer Rückzonung. Zweck des neuen RPG ist unter anderem der Stopp der Zersiedelung. In Anbetracht der Tatsache, dass die Parzelle Nr. 1432 mitten im Baugebiet liegt und bis 1996 selber der Bauzone zugewiesen war, widerspricht die Rückzonung nicht den Zielen des neuen RPG. Ganz im Gegenteil: die Rückzonung drängt sich mit Blick auf die Lage und dem vom neuen RPG angestrebten verdichteten Bauen geradezu auf. Seitens des Bundesamtes für Raumentwicklung wurde denn auch signalisiert, dass es sich nicht gegen die vorliegende Rückzonung aussprechen würde.

4.8 Abbildungen im Anhang

Zonenplan 1:1'000 Chiss, Seite 14.

Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Chiss, Seite 15.

Proposta / Antrag

La supranstanza cumünela propuona

- *d'appruver la revisiun parziela da la planisaziun locala, plaun da zonas 1:1'000 Chiss, plaun generel d'avertüra 1:1'000 Chiss, art. 45 ledscha da fabrica (schema da zonas, zona d'abiter 2 Chiss).*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- die Teilrevision der Ortsplanung Zonenplan 1:1'000 Chiss, Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Chiss, Art. 45 Baugesetz (Zonenschema, Wohnzone 2 Chiss), zu genehmigen.

Traktandum 5

Beschlussfassung über die Beteiligung an der zu gründenden Engadin St. Moritz Tourismus AG

Hinweis: Die Abstimmungsvorlage der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 14. Januar 2016 kann in ihrer Vollversion auf der Gemeindeganzlei bezogen oder auf der Internetseite der Gemeinde unter www.samedan.ch/Politik/Gemeindeversammlung heruntergeladen werden.

Cuort e böin / In Kürze

La refuorma dal territori e l'aboliziun dals circuls rendan necessari üna nouva societad purtedra per l'organisaziun turistica Engiadina San Murezzan. Il concept correspudent prevzescha la fundaziun da la Engadin St. Moritz Tourismus SA (ESTM SA) cun las vschinaunchas da la Regiun Malögia scu acziunarias. Las lezchas da la ESTM SA as cumpuonan dals servezzans da basa e dals servezzans supplementers. Tar las lezchas principelas da la ESTM SA tuochan la commercialisaziun da la destinaziun e l'economisaziun da plattafuormas da vendita pels purteders da la spüerta turistica. Il büdschet per las prestaziuns da basa da la ESTM SA vain redot in conguel cul büdschet actuel da la destinaziun Engiadina San Murezzan per arduond 15%. La finanziaziun tres las vschinaunchas partecipedas succeda sün basa d'üna cleb da scumpart adatteda. La contribuziun da la vschinauncha da Samedan s'augmainta tres que da 8.6% sün 14.2%, que chi generescha cuosts supplementers da frs 360'000. Resguardand ils aspets da la politica regiunela e causa manchaunza d'alternativas valablas propuona la suprastanza tuottüna da's participar. Ils cuosts supplementers dessan però gnir cumpensos cun imsüras accumpagnativas. La ESTM SA dess dvanter activa süls 1. schner 2018.

Die Gebietsreform im Kanton Graubünden und die damit verbundene Auflösung der Kreise erfordert eine neue Trägerschaft für die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz. Das dafür entwickelte Konzept sieht die Gründung der Engadin St. Moritz Tourismus AG (ESTM) mit den Gemeinden der Region Maloja als Aktionärinnen vor. Die Aufgaben der ESTM werden unterteilt in Grundleistungen und Zusatzleistungen. Zum Kernauftrag der ESTM gehören die Vermarktung der Destination und die Bereitstellung von Vermarktungsplattformen für die touristischen Leistungsträger. Das Budget für die Grundleistungen der ESTM wird gegenüber dem aktuellen Budget der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz um rund 15% reduziert und auf der Basis eines neuen Verteilschlüssels durch die beteiligten Gemeinden finanziert. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Samedan erhöht sich dadurch von bisher 8.6% auf neu 14.2%, was Mehrkosten in der Höhe von CHF 360'000 nach sich zieht. Aus regionalpolitischen Überlegungen und mangels wettbewerbsfähigen Alternativlösungen wird vom Gemeindevorstand trotz der Mehrkosten der Beitritt beantragt. Die Mehrkosten sollen allerdings mit flankierenden Massnahmen kompensiert werden. Die ESTM soll den operativen Betrieb am 1. Januar 2018 starten.

5.1 Ausgangslage

Aufgrund der Gebietsreform im Kanton Graubünden werden die politischen Kreise per 31.12.2017 aufgelöst. Der Kreis Oberengadin ist derzeit über das „Gesetz über die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz“ Träger der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz. Da der Kreis als Trägerschaft entfällt und damit auch das genannte Gesetz, ist für die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz eine neue Trägerschaft zu bilden.

Zu diesem Zweck haben die Gemeinden der Region Maloja mit externer Unterstützung gemeinsam ein Konzept entwickelt. Die Gemeindepräsidenten, die Gemeindevorstände, die Organisation Engadin St. Moritz Tourismus und der Tourismusrat der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz waren in dieser Konzeptentwicklungsphase involviert. Nach Ansicht aller dieser Akteure ist unbestritten, dass sich die Zusammenarbeit in der Vermarktung insgesamt bewährt hat und dass man weiterhin eine gemeinsame Vermarktungsorganisation für die Destination Engadin St. Moritz haben möchte.

Ein einheitlicher Auftritt der ganzen Region ist für eine wirkungsvolle Vermarktung auch in Zukunft unerlässlich. Hierfür bedarf es einer Bündelung der Kräfte in der Region Maloja, um im harten nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

Bezüglich der Aufgaben und Strukturen der künftigen Vermarktungsorganisation wurden intensive Diskussionen geführt und wo notwendig vertiefte Abklärungen vorgenommen. Im vierten Quartal 2015 wurde eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt und im Januar 2016 eine öffentliche Informationsveranstaltung. Aus diesem intensiven Meinungsbildungsprozess hat sich die nachfolgend geschilderte Lösungsvariante ergeben.

5.2 Konzept

Die Tourismusvermarktung soll ab dem 1.1.2018 entlang folgender Eckpunkte organisiert werden:

- Die Tourismusvermarktung für die Tourismusdestination Engadin St. Moritz wird künftig durch die zu gründende Engadin St. Moritz Tourismus AG (ESTM) wahrgenommen.
- Aktionäre dieser Organisation sind die Gemeinden der Region Maloja und allenfalls weitere interessierte Gemeinden.
- Der Verwaltungsrat der ESTM besteht aus maximal sieben Personen, wobei verschiedene Akteurgruppen (Hotellerie, Gewerbe, Parahotellerie, Skigebiete, Gemeinden) Vorschlagsrechte für die Besetzung des Verwaltungsrates erhalten.

- Die ESTM wird die Aufgaben der heutigen Tourismusorganisation Engadin St. Moritz übernehmen, wobei folgende Änderungen gegenüber der heutigen Regelung vorgesehen sind:
 - Die Aufgaben werden unterteilt in Grundleistungen und Zusatzleistungen.
 - Als Zusatzleistungen gelten der Betrieb der Gästeinformationsstellen vor Ort sowie spezifische Aufträge der Gemeinden an die ESTM. Die bestellten Zusatzleistungen müssen die Gemeinden künftig gemäss ihren Bestellungen zu Vollkosten finanzieren.
 - Die ESTM wird keine Beiträge an Veranstaltungen ausrichten. Diese Aufgabe wird künftig durch die Gemeinden direkt wahrgenommen
 - Die übrigen Aufgaben – welche bisher durch die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz wahrgenommen wurden – werden künftig durch die ESTM als Grundleistungen erbracht.
- Das Budget für die Grundleistungen der ESTM wird gegenüber dem aktuellen Budget der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz um rund 15% reduziert. Diese Budgetreduktion soll durch Effizienzverbesserungen und Straffung der Leistungspalette aufgefangen werden. Die bisherigen Mittel, welche die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz für Veranstaltungen eingesetzt hat (rund CHF 1 Mio. pro Jahr), werden künftig bei den Gemeinden statt bei der ESTM zur Verfügung stehen.
- Das Grundbudget wird durch die beteiligten Gemeinden nach einem Kostenverteilungsschlüssel finanziert. Für die Festlegung des Kostenverteilens werden je zur Hälfte die Bevölkerungszahl und die Steuerkraft der Gemeinden berücksichtigt. Es handelt sich dabei um den gleichen Verteilungsschlüssel wie er auch für die Kosten der Region Maloja zur Anwendung kommt.

5.3 Aufgaben der Tourismusorganisation

5.3.1 Grundleistungen

Eine Tourismusorganisation hat vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Die meisten Aufgaben, die bisher durch die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz wahrgenommen wurden, sind auch weiterhin unbestritten und geben zu keinerlei Diskussion Anlass. Diese bilden auch künftig die Grundleistungen der ESTM und sind im Leistungsauftrag in einer zweckmässigen Konkretisierung formuliert. Diese Aufgaben werden weiterhin von allen Gemeinden gemeinsam über einen Verteilungsschlüssel finanziert. Es handelt sich dabei um folgende grundsätzlichen Aufgaben:

- a. Die Vermarktung der Destination als Kerngeschäft
- b. Die Bereitstellung von Vermarktungsplattformen für die touristischen Leistungsträger
- c. Die Pflege der touristischen Marke(n)
- d. Die Bündelung und Vernetzung der Kräfte zur Verbesserung des touristischen Angebots sowie der Gästeinformation in der Destination Engadin St. Moritz
- e. Weitere Tätigkeiten zur Unterstützung der touristischen Leistungsträger in Absprache mit den Gemeinden zwecks Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus in der Destination.

5.3.2 Events

Im Unterschied zur bisherigen Praxis wurde entschieden, die Beiträge an Events künftig nicht mehr zentralisiert durch die ESTM, sondern direkt durch die Gemeinden auszurichten. Es handelt sich dabei um einen Betrag von insgesamt knapp CHF 1 Mio., der bisher von der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz jährlich an touristische Events vergeben wurde.

Diese Praxisänderung wird deshalb vollzogen, weil in der Vergangenheit einzelne Events durch die Gemeinden direkt und dann nochmals durch die Tourismusorganisation unterstützt wurden. Weiter stellte sich immer wieder die Frage, ob die Gemeinde oder die Tourismusorganisation für die finanzielle Unterstützung von Events zuständig sein soll. Nicht zuletzt befand sich die Tourismusorganisation immer wieder in der schwierigen Lage, eine touristische Veranstaltung zwar zu begrüssen aber gleichzeitig keinen Beitrag leisten zu können, weil die Veranstaltung dem Anforderungskatalog nicht entsprach. Damit setzte sich die Organisation auch immer wieder dem Unmut und der Kritik von Veranstaltern aus. Mit der neuen Regelung wird klar definiert, dass für die Ausrichtung von Beiträgen an touristische Veranstaltungen einzig die Gemeinden zuständig sind und dass die ESTM entsprechende Gesuchsteller an die Gemeinden verweisen kann.

5.3.4 Gästeinformationsstellen

Für die Gästeinformationsstellen im Engadin wurde bisher ein Betrag von rund CHF 2.6 Mio. pro Jahr aufgewendet (knapp 20% des Gesamtbudgets). Für die Tourismusvermarktung haben die Gästeinformationsstellen eine untergeordnete Bedeutung. Sie sind primär eine Leistung für die Gäste, Einwohner und Zweitwohnungseigentümer vor Ort. Im Zeitalter des Internets, wo alle Informationen auch online verfügbar sind, muss man die Gästeinformationsstellen auch als einen gewissen zusätzlichen Komfort betrachten, den man zugunsten der Gäste anbieten will.

Die Kosten für die Gästeinformationsstellen sind primär von den Öffnungszeiten und den Kosten für Raum und Personal abhängig. Künftig soll jede Gemeinde ihre Gästeinformationsstellen zu Vollkosten finanzieren. Im Gegenzug sind die Gemeinden frei, diejenigen Öffnungszeiten und dasjenige Informationsangebot zu bestellen, welches in ihren Augen das Optimum für den Ort darstellt. Gemeinden können künftig die Gästeinformationsstellen in bestehende Informationsschalter integrieren oder sogar selber führen. Nach wie vor müssen die Gästeinformationsstellen jedoch in den Farben und Logos der regionalen Tourismusorganisation in Erscheinung treten und das Personal sowie die Gästeinformationsstelle allgemein wird auch weiterhin die Qualitätsstandards der regionalen

Tourismusorganisation erfüllen müssen. Mit dieser Regelung erhalten die Gemeinden insgesamt mehr Gestaltungsspielraum, um ihre Gästeinformationsstellen optimal auszurichten.

5.4 Budget

Bisher konnte die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz (exkl. Zernez, inkl. Maloja) über ein ordentliches Budget von rund CHF 15.5 Mio. verfügen. Es wurde unter den Gemeindepräsidenten und den Mitgliedern der Gemeindevorstände intensiv über die künftige Höhe des Budgets für die Grundleistungen der ESTM debattiert. Eine knappe Mehrheit der Gemeinden hat sich für eine Reduktion des Budgets für die Grundleistungen um rund 15% ausgesprochen. Mit dieser Reduktion sollen die Gemeinden – vor dem Hintergrund einer sich verschlechternden Finanzlage – entlastet werden und die Tourismusorganisation zu einer noch höheren Effektivität angehalten werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit einer Budgetreduktion in der vorgesehenen Grössenordnung die Leistungen der Tourismusorganisation künftig gestrafft werden müssen.

Aus dem heutigen ordentlichen Budget der Tourismusorganisation von CHF 15.5 Mio. werden rund CHF 11.9 Mio. für die allgemeinen Vermarktungsaktivitäten, rund CHF 2.6 Mio. für den Betrieb der Gästeinformationsstellen und die restlichen rund CHF 1.0 Mio. für Beiträge an Events eingesetzt.

Das Konzept der neuen ESTM sieht vor, das Budget für die Grundleistungen von CHF 11.9 Mio. um 15%, d.h. um CHF 1.8 Mio. auf CHF 10.1 Mio. pro Jahr zu verringern. Darüber hinaus werden der ESTM für den Betrieb der Gästeinformationsstellen und für allfällige weitere von den Gemeinden bestellte Zusatzleistungen weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Mittel zusätzlich rund CHF 2.6 Mio. pro Jahr ausmachen werden.

Damit wird gegenüber dem heutigen ordentlichen Budget unter dem Strich

- eine Reduktion der Mittel um CHF 1.8 Mio. pro Jahr vorgenommen,
- eine Verschiebung der Mittel für Beiträge an Events von der Tourismusorganisation zu den Gemeinden in der Grössenordnung von CHF 1.0 Mio. durchgeführt

In den Leistungsvereinbarungen der Gemeinden mit der ESTM ist festgehalten, dass die Budgets alle vier Jahre der Teuerung angepasst werden. Überdies ist alle vier Jahre eine Überprüfung der Leistungsaufträge der Gemeinden möglich.

5.5 Finanzierung

Die Gemeinden werden künftig gemeinsam das Grundbudget der ESTM in der Grössenordnung von CHF 10.1 Mio. finanzieren. Der Anteil der einzelnen Gemeinden bemisst sich dabei hälftig nach der Einwohnerzahl und hälftig nach der Steuerkraft (vgl. Aktionärsbindungsvertrag Art. 5). Es handelt sich dabei um den gleichen Kostenteiler, wie er für andere Aufgaben in der Region Maloja angewendet wird und in den Statuten der Region Maloja definiert ist.

Der Finanzierungsschlüssel unterscheidet sich vom bisherigen Verteilschlüssel für die Finanzierung der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz (welcher stärker auf Übernachtungskapazitäten aufbaute) und führt zusammen mit der Budgetreduktion dazu, dass einzelne Gemeinden entlastet und andere (Samedan, Bever und S-chanf) stärker belastet werden.

Für die Anwendung des neuen Verteilschlüssels waren in der Gemeindepräsidentenkonferenz folgende Überlegungen ausschlaggebend:

- Die Volkswirtschaft im Oberengadin ist nahezu vollständig von der Entwicklung des Tourismus abhängig. Von daher zeigt die volkswirtschaftliche Bedeutung der Gemeinden (gemessen anhand von Bevölkerung und Steuerkraft) das Ausmass, in welchem die einzelnen Gemeinden vom Tourismus profitieren.
- In der Region Maloja soll nach Möglichkeit für alle gemeinsamen Aufgaben der gleiche Verteilmechanismus angewendet werden.
- Durch die gleichzeitige Budgetreduktion um 15% wird die aufgrund der Veränderung des Schlüssels entstehende Mehrlast der betroffenen Gemeinden etwas abgeschwächt.

gen zur Finanzierung stand weiter: „Es wurden verschiedene Finanzierungsmodelle geprüft. Der vorliegende Schlüssel (1/3 Kreisverteiler, 2/3 Übernachtungen) wurde vom Kreisrat als die ausgewogenste angesehen und angenommen.“ In einer Teilrevision vom 29. November 2009 wurde der Finanzierungsansatz, wonach die Bedeutung des Tourismus in den einzelnen Gemeinden bei der Verteilung der Kosten mit zu berücksichtigen ist, im Grundsatz erneut diskussionslos bestätigt.

Bei der Gründung der Engadin St. Moritz Tourismus AG ist dieser Grundsatz nicht mehr berücksichtigt. Für die Gemeinde Samedan hat dies eine eklatante Mehrbelastung zur Folge.

Ein Kostenverteilungsschlüssel muss sich korrekterweise am Nutzen der Kostenträger orientieren und diesen mittels einer geeigneten Bemessungsgrundlage abbilden. Zu den Nutzniessenden des Tourismus zählen in erster Linie die touristischen Leistungsträger, namentlich die Hotellerie. Diese erzielen einen grossen Teil ihrer Wertschöpfung direkt durch ihre Gäste und weisen eine entsprechend hohe Abhängigkeit vom Tourismus auf. Der Nutzen am Tourismus ist bei Branchen, welche hohe Anteile ihres Umsatzes aus dem Tourismus erzielen, naturgemäss höher als bei Branchen mit tiefen Umsatzanteilen aus dem Tourismus. Gemäss einer Studie der HTW Chur liegt der Anteil der durch den Tourismus generierten Wertschöpfung von Beherbergungsbetrieben bei über 90%, beim Garagengewerbe oder in der Bildung beispielsweise hingegen bei nur 20%. Beim Gesundheitswesen beträgt der Anteil gar nur etwa 15%. Es liegt nun auf der Hand, dass eine Gemeinde mit einem höheren Anteil an Beherbergungsbetrieben auch einen höheren Nutzen und eine grössere Abhängigkeit vom Tourismus hat. Dies ist bei der Finanzierung der Tourismusorganisation zu berücksichtigen. Es dürfte unbestritten sein, dass die verfügbare Bettenkapazität in einem direkten Zusammenhang zum Tourismusnutzen steht und sich daher für die Festlegung der Kostenanteile sehr gut eignet. Der bisherige Kostenverteilungsschlüssel berücksichtigt die Tourismusinteressenz und den Nutzen in angemessener Weise. Dass dies mit dem neuen Vorschlag nicht mehr gegeben ist, untermauern die folgenden Zahlen:

Gemeinde	Anzahl Betten*	Anzahl Logiernächte*	Anteil Logiernächte in %	Bisheriger Schlüssel	Neuer Schlüssel
St. Moritz	5'786	679'060	44.73	30.8	34.3
Pontresina	2'241	321'945	21.21	13.3	11.7
Sils	1'398	192'552	12.68	7.2	4.1
Celerina	964	122'737	8.08	11.6	10.4
Silvaplana	734	83'338	5.49	10.1	6.4
Samedan	546	52'767	3.48	8.6	14.2
Zuoz	308	37'894	2.50	6.2	6.1
Bever	176	12'295	0.81	2.5	3.2
La Punt Chamues-ch	98	9'760	0.64	4.3	3.8
S-chanf	79	5'650	0.38	1.9	3.1
Madulain	47	–	–	1.5	1.1
Total Oberengadin	12'476	1'518'144	100.00	–	–

*Quelle: Amt für Wirtschaft und Tourismus, Hotellerie 2013

In absoluten Zahlen ausgedrückt hat der neue Verteilungsschlüssel folgende finanzielle Konsequenzen für die Gemeinde Samedan:

	Grundleistungen	Infostelle	Regionale Events	Total
Bisher	1'083'000	176'000	65'000	1'324'000
Neu	1'445'000	176'000	65'000	1'686'000
Mehrkosten	362'000	0	0	362'000

Für die Gemeinde Samedan hat diese Verschiebung von 8.6% auf 14.2% trotz Budgetreduktion der künftigen AG eine Mehrbelastung von CHF 360'000 zur Folge. Sie zählt damit zur grossen Verliererin des neuen Kostenverteilungsschlüssels, während andere im ausgeprägten Masse touristische Gemeinden stark entlastet werden. Der Solidaritätsgedanke wird dadurch arg strapaziert. Unter ausschliesslich finanziellen Gesichtspunkten liegt die Schlussfolgerung nahe, der zu gründenden Engadin St. Moritz Tourismus AG nicht beizutreten.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass eine wirkungsvolle Marktbearbeitung eine Marketingorganisation erfordert, welche aufgrund ihrer Grösse und Ressourcen in der Lage ist, ein umfassendes Destinationsmanagement zu betreiben. Die Notwendigkeit einer gemeinsamen Vermarktungsorganisation für die Destination Engadin St. Moritz ist deshalb unbestritten. Der Tourismus hat für die Volkswirtschaft im Oberengadin eine zentrale Bedeutung. Samedan ist nicht so stark touristisch geprägt wie andere Oberengadiner Gemeinden, ist aber dennoch Teil der Destination Engadin St. Moritz und profitiert direkt oder indirekt vom Tourismus und von der professionellen Arbeit einer touristischen Marketingorganisation. Starke, wettbewerbsfähige touristische Verkaufsstrukturen liegen deshalb auch

im Interesse der Gemeinde Samedan. Ein Alleingang der Gemeinde Samedan aus finanziellen Überlegungen ist nicht ausgeschlossen, allerdings weder sinnvoll noch realistisch. Bei einem Nichtbeitritt würden zwar erhebliche finanzielle Mittel freigesetzt, doch wäre die Gemeinde Samedan kaum in der Lage, wettbewerbsfähige Alternativlösungen insbesondere im Bereich der Vermarktung und bei der Bereitstellung von Vermarktungsplattformen für die touristischen Leistungsträger anzubieten. Ein Abseitsstehen hätte die Isolation der touristischen Leistungsträger in Samedan zur Folge.

Auch aus regionalpolitischen Gründen ist die Nichtbeteiligung der Gemeinde Samedan sehr kritisch zu beurteilen, weil die Folgen eines solchen Entscheides weder für die Gemeinde selbst noch für den künftigen Zusammenhalt der Region absehbar sind. Die Regelung der Tourismusorganisation 2018 wird wegweisend sein für die übrigen auf Ebene der Region gemeinsam zu lösenden Aufgaben. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle Gemeinden zu einem Kompromiss durchringen. Bei der künftigen Tourismusorganisation ist dies im Fall der Gemeinde Samedan wegen des unvorteilhaften Finanzierungsbeitrages zugegebenermassen äusserst schwierig, im Lichte einer Gesamtbetrachtung aber dennoch unumgänglich. Der Gemeindevorstand gelangt deshalb nach eingehender Prüfung zum Schluss, dass die Gemeinde Samedan der ESTM beitreten soll.

Gleichzeitig vertritt der Gemeindevorstand aber auch die Auffassung, dass die zu erwartenden Mehrkosten in der Höhe von CHF 360'000 aufzufangen sind und dass der Beitritt mit entsprechenden flankierenden Massnahmen gekoppelt werden muss. Diese Massnahmen müssen sicherstellen, dass der Massnahmenplan zur Sanierung der Gemeindefinanzen nicht als Ganzes gefährdet wird und dass die finanzpolitischen Richtwerte weiterhin eingehalten werden können. Konkret bedeutet dies, dass die Mehrkosten von CHF 360'000 über Kosteneinsparungen und Mehreinnahmen zu kompensieren sind. Der Gemeindevorstand möchte dies mit den folgenden Massnahmen sicherstellen:

Kosteneinsparungen durch Optimierung des Angebotes der Gästeinformationsstelle	55'000
Kosteneinsparungen durch Teilverzicht auf finanzielle Beiträge an regionale Events	35'000
Mehreinnahmen durch Erhöhung der Liegenschaftssteuer zu Gunsten des Tourismus von 0.5‰ auf 0.7‰	250'000
Kompensation	340'000

Diese Massnahmen lassen sich begründen und sind aus Sicht des Gemeindevorstandes auch vertretbar.

Die Infostellen erbringen Leistungen vor Ort und sind wichtig für den persönlichen Kontakt zu den Gästen. Aufgrund der Möglichkeiten der Informationsbeschaffung über zahlreiche andere Kanäle und des veränderten Kundenverhaltens hat die Bedeutung der Infostellen in den letzten Jahren jedoch tendenziell abgenommen. Eine Anpassung des Betriebskonzeptes mit dem Ziel der Kostenreduktion ist deshalb gerechtfertigt. Der Betrieb der Gästeinformationsstelle kostet aktuell CHF 176'000. Diese Kosten werden in erster Linie für die Raummiete und das Personal abhängig vom Standort und den Öffnungszeiten aufgewendet. Durch eine Anpassung der Öffnungszeiten können die Kosten ohne substanziellen Qualitätsverlust gesenkt werden. Weitere Einsparungen lassen sich möglicherweise durch Kooperationsmodelle mit touristischen Leistungsträgern und alternativen Standorten erzielen. Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass die Infostelle auch mit einem reduzierten Angebot bedürfnisgerecht und nachfrageorientiert betrieben werden kann.

Vom heutigen Gemeindebeitrag setzt die Tourismusorganisation CHF 65'000 für Beiträge an regionale Events ein. Angesichts des ausserordentlichen hohen Solidaritätsbeitrages der Gemeinde Samedan an die neue regionale Tourismusstruktur soll mit dem Teilverzicht auf diese Beiträge zumindest ein kleiner Teil der Mehrkosten ausgeglichen werden. Der Gemeindevorstand erachtet dies angesichts des grossen finanziellen Opfers, das die Gemeinde Samedan zugunsten der Region erbringt, als absolut legitim. Als Alternative kann den Gesuchstellenden seitens der Gemeinde Samedan gegebenenfalls die Erbringung von geldwerten Leistungen angeboten werden.

Nur mit Kostenreduktionen lassen sich die Mehrkosten von CHF 360'000 nicht auffangen. Für den Differenzbetrag soll deshalb die Liegenschaftssteuer zu Gunsten des Tourismus von 0.5‰ auf 0.7‰ erhöht werden. Die Liegenschaftssteuer ist breit abgestützt. Sie trifft nicht nur den ortsansässigen Steuerzahler, sondern auch die Zweitwohnungsbesitzer und weitere Gruppierungen, die vom Tourismus profitieren.

Die Mehrkosten von CHF 360'000 fallen auf den 1.1.2018 an. Entsprechend sollen auch die Kompensationsmassnahmen auf diesen Zeitpunkt wirken. Mit Bezug auf die Erhöhung der Liegenschaftssteuer sind eine Anpassung des Steuergesetzes sowie ein separater Beschluss im Rahmen der Budgetversammlung erforderlich. Die Höhe der Liegenschaftssteuer ist jährlich durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen. An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass die Gemeinde Samedan im Gegensatz zu den anderen Tourismusgemeinden keine Tourismusförderungsabgabe erhebt.

Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Beteiligung der Gemeinde Samedan an der Engadin St. Moritz Tourismus AG liegt gemäss Art. 36 Ziff. 9 der Gemeindeverfassung bei der Gemeindeversammlung.

5.8 Beilagen im Anhang

Statuten der Engadin St. Moritz Tourismus AG, Seite 16.

Aktionärsbindungsvertrag Engadin St. Moritz Tourismus AG, Seite 20.

Leistungsauftrag an die Engadin St. Moritz Tourismus AG, Seite 22.

Proposta / Antrag

La suprastanza cumünela propuona

- d'aderir a la partecipaziun da la Engadin St. Moritz Tourismus SA in fundaziun, collio cun la partecipaziun al chapitël d'acziar cun frs 35'500, cun l'approvaziun dal contrat traunter ils acziunaris e la legitimaziun da la suprastanza cumünela, da stipuler il contrat da prestaziun cun la Engadin St. Moritz Tourismus SA in fundaziun.
- Approvaziun da las imsüras accumpagnativas per la cumpensaziun dals cuosts supplementers, collio cun l'incumbenza a la suprastanza cumünela, d'executer telas i'l ram dal uorden da cumpetenzas.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Zustimmung zur Beteiligung an der zu gründenden Engadin St. Moritz Tourismus AG, verbunden mit der Beteiligung von CHF 35'500 am Aktienkapital, der Zustimmung zum Aktionärsbindungsvertrag und der Ermächtigung des Gemeindevorstandes, den Leistungsauftrag mit der zu gründenden Engadin St. Moritz Tourismus AG abzuschliessen.
- Zustimmung zu den flankierenden Massnahmen zur Kompensation der Mehrkosten und Beauftragung des Gemeindevorstandes, diese im Rahmen der Zuständigkeitsordnung umzusetzen.

Traktandum 6

Genehmigung der Jahresrechnung 2015

Hinweis: die Jahresrechnung kann bei der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Internetseite www.samedan.ch, Rubrik Politik/Gemeindeversammlung heruntergeladen werden.

6.1 der Verwaltung

In Kürze

Laufende Rechnung 2015 (in TSD)

	Rechnung 2014	Budget 2015	Rechnung 2015	Abweichung
Aufwand	-29'980	-29'190	-42'470	-13'280
Ertrag	29'670	27'710	42'520	14'810
Ergebnis	-310	-1'480	50	1'530

Investitionsrechnung 2015 (in TSD)

	Rechnung 2014	Budget 2015	Rechnung 2015	Abweichung
Ausgaben	-1'140	-1'690	-1'620	70
Einnahmen	1'440	210	240	30
Nettoinvestitionen	-300	-1'480	-1'380	100

Finanzierung 2015 (in TSD)

	Rechnung 2014	Budget 2015	Rechnung 2015	Abweichung
Nettoinvestitionen	300	-1'480	-1'380	100
Cash Flow (+) / Cash Loss (-)	4'830	3'050	11'650	8'600
Finanzierungsüberschuss	5'130	1'570	10'270	8'700

Finanzkennzahlen 2015

	Rechnung 2014	Budget 2015	Rechnung 2015	Bewertung
Selbstfinanzierungsgrad in %	100	100	100	Ideal
Selbstfinanzierungsanteil in %	21	15	40	Gut
Kapitaldienstanteil in %	21	21	16	Sehr hoch
Investitionsanteil in %	6	7	6	Schwach
Bruttoverschuldung in Mio.	61	55	50	Kritisch
Bruttoverschuldungsanteil in %	260	262	172	Schlecht

Beurteilung

Im Jahresergebnis eingeflossen ist die Auflösung des aus der Ersatzabgabe für die Befreiung von der Hauptwohnungsverpflichtung geäußerten Fonds in der Höhe von CHF 6'150'000. Bei der Beurteilung des Jahresergebnisses ist diese Transaktion zu berücksichtigen.

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 50'000 statt einem Aufwandüberschuss von CHF 1'480'000 ab. Der Cash Flow aus der operativen Tätigkeit beträgt 5'500'000 und liegt damit über den Erwartungen von CHF 3'050'000. In Verbindung mit der zurückhaltenden Investitionstätigkeit ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss von CHF 10.3 Mio. Die Verschuldung der Gemeinde, gemessen an den kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten, belief sich per 1. Januar 2016 auf CHF 45.7 Mio. Die Bilanzsumme hat sich von CHF 92.3 Mio. auf CHF 77.7 Mio. reduziert. Das Fremdkapital beträgt CHF 49.7 Mio., das Eigenkapital CHF 18 Mio.

Der Massnahmenplan zur Sanierung des Finanzhaushaltes zeigt Wirkung. Mit dem Cash Flow aus der operativen Tätigkeit von CHF 5.5 Mio. und dem Selbstfinanzierungsgrad von 100% wurden wichtige finanzpolitische Zielwerte erreicht. Die Verschuldung konnte um CHF 8.7 Mio. auf CHF 45.7 Mio. reduziert werden. Ermöglicht wurde dies in erster Linie durch die Auflösung des aus der Ersatzabgabe für die Befreiung von der Hauptwohnungsverpflichtung geäußerten Fonds in der Höhe von CHF 6'150'000. Trotz dieser beträchtlichen Minderung liegt die Verschuldung nach wie vor im kritischen Bereich und ist raschmöglichst weiter abzubauen. Damit ist auch gesagt, dass am Massnahmenplan zur Sanierung des Finanzhaushaltes konsequent festzuhalten ist.

Proposta / Antrag

La suprastanza cumünela propuona

- *d'apruver il quint annuel preschaint per l'an 2015;*
- *d'equaliser il surpü d'entredgias da CHF 49'068.92 sur l'egen chapitël.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- die vorliegende Jahresrechnung für das Jahr 2015 zu genehmigen;
- den Ertragsüberschuss von CHF 49'068.92 über das Eigenkapital auszugleichen.

6.2 des Elektrizitätswerkes In Kürze

	Rechnung 2014	Budget 2015	Rechnung 2015	Abweichung
Aufwand	-4'690'000	-4'885'000	-4'420'000	465'000
Ertrag	5'200'000	5'160'000	4'960'000	-200'000
Ergebnis laufende Rechnung	510'000	275'000	540'000	265'000
Cash Flow (+) / Cash Loss (-)	960'000	765'000	990'000	225'000
Nettoinvestitionen	-700'000	-560'000	-30'000	530'000
Finanzierungsüberschuss	260'000	205'000	960'000	755'000

Proposta / Antrag

La suprastanza cumünela propuona

- *d'apruver il quint annuel preschaint da l'Ouvra electrica da Samedan per l'an 2015.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- die vorliegende Jahresrechnung des Elektrizitätswerkes Samedan für das Jahr 2015 zu genehmigen.

Namens des Gemeindevorstandes

Jon Fadri Huder
Gemeindepräsident

Claudio Prevost
Gemeindeschreiber



**Kanton Graubünden
Gemeinde Samedan**

**Teilrevision Ortsplanung
Auflage**

**Zonenplan 1: 1'000
Chiss**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsteher:

Von der Regierung genehmigt am:

RB-Nr.:

Der Regierungspräsident:

Der Kantonsdirektor:

Änderungen



Festsetzung

WZC Wohnzone 2 Chiss

Hinweis

Baugelände

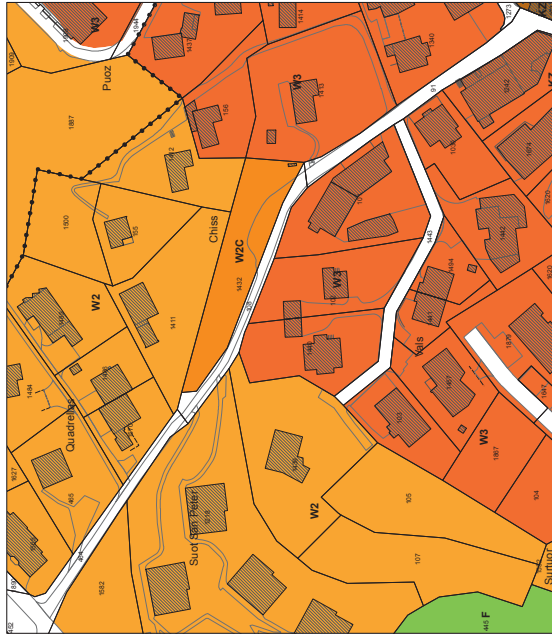
Hinweis

ES gemäss LSV (Art. 43) II Art. 54 BauG



AG für Raumplanung
 Datum: 12.02.2015, 08:10:00, 01_A4, 04x60, 31071 - Format: A3 (730 mm)
 Baugelände: 7 CH-7000 Chur, T: 081 754 38 20 | F: 081 754 38 21 | info@aw.ch | www.stw.ch
 Hinweis:

Änderungen integriert im rechtsgültigen Zonenplan



Hinweis

KZ Kernzone

W2 Wohnzone 2

WZC Wohnzone 2 Chiss

W3 Wohnzone 3

F Freihaltzone

ÜG Übriges Gemeindegebiet

Ortsbildungszone

Hinweis

ES gemäss LSV (Art. 43)

III

II

II

II

III



Teilrevision Ortsplanung
Aufgabe
Genereller
Erschliessungsplan 1: 1'000
Chiss

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:
Der Gemeindevorstand:

Von der Regierung genehmigt am: RB-Nr.:

Der Regierungspräsident:
Der Kantonsdirektor:



Änderungen

Festsetzung
Bereich Verkehr
bestehend
aufzuheben
geplant
Erschliessungsstrasse
Fuß- und Wanderweg

Bereich Ver- und Entsorgung

Wasserhauptleitung
Abwasserhauptleitung
Meteorieitung
Hydrant

Hinweis
Baugebiet

Änderungen



Änderungen integriert im rechtsgültigen Zonenplan

Festsetzung
Bereich Verkehr
bestehend
aufzuheben
geplant
Erschliessungsstrasse
Fuß- und Wanderweg

Bereich Ver- und Entsorgung

Wasserhauptleitung
Abwasserhauptleitung
Meteorieitung
Hydrant

Hinweis
Baugebiet

Änderungen integriert im rechtsgültigen Zonenplan



Beilage 1

Statuten der Engadin St. Moritz Tourismus AG

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne des Textes nicht etwas anderes ergibt.

Als Oberengadin wird in diesem Dokument das geografische Gebiet zwischen Punt Ota und Maloja bezeichnet. Als Destination Engadin St. Moritz oder Destination werden das Oberengadin und die der Engadin St. Moritz Tourismus AG angeschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindefraktionen bezeichnet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Name, Sitz

Unter dem Namen „Engadin St. Moritz Tourismus AG“ (nachfolgend ESTM genannt) besteht mit Sitz in St. Moritz auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Art. 2 - Zweck

¹Die ESTM bezweckt die folgenden Aufgaben, welche in Leistungsaufträgen der Gemeinden und weiterer Partner näher umschrieben sind:

- a) Die Vermarktung der Destination Engadin St. Moritz als Kerngeschäft.
- b) Die Bereitstellung von Vermarktungsplattformen für die touristischen Leistungsträger der Destination.
- c) Die Pflege der touristischen Marke(n).
- d) Die Bündelung und Vernetzung der Kräfte zur Verbesserung des touristischen Angebots sowie der Gästeinformation der Destination.
- e) Weitere Tätigkeiten zur Unterstützung der touristischen Leistungsträger der Destination zwecks Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

²Sie darf ferner alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

³Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Dritten zusammenarbeiten, eigene Tochterunternehmungen, Niederlassungen oder Tochterunternehmungen gemeinsam mit Dritten gründen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

¹Das Aktienkapital beträgt CHF 250'000 (Schweizer Franken Zweihundertfünftausend) und ist eingeteilt in 5'000 Namenaktien zu CHF 50.00 (Schweizer Franken Fünzig). Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die ESTM Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Artikel 5 – Aktienbuch

¹Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer mit Namen und Adresse eingetragen werden.

²Im Verhältnis zur ESTM gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 6 - Meldepflichten

¹Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnete Person). Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

²Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person. Die Dokumente, die einer Meldung nach Art. 697j OR zugrunde liegen, werden während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt.

³Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

⁴Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

⁵Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

⁶Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien

¹Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung der Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

²Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der ESTM dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung bzw. für Rechnung anderer Aktionäre zum Nominalwert zu übernehmen oder wenn der Erwerber keine Gemeinde ist.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der ESTM ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- d) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- e) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- f) die Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements gemäss Art. 17;

- g) die Genehmigung des Organisationsreglements;
- h) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit diese nicht zur Finanzierung des ordentlichen Debitorenbestandes dienen;
- i) die Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften und Niederlassungen.

Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

¹Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

²Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Einladung an die Aktionäre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

³Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

⁴In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

⁵Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Jahresbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der ESTM zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

⁶Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Beglehrens eines Aktionärs.

⁷Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 10 – Universalversammlung

¹Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

²In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll

¹Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, in dessen Verhinderungsfälle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

²Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

¹Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

²Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 13 – Beschlussfassung

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

²Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

³Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung

¹Der Verwaltungsrat der ESTM besteht aus maximal sieben Mitgliedern.

²Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sind die wirtschaftlichen Interessen der Leistungsträger sowie die politischen Interessen der Gemeinden des Oberengadins zu berücksichtigen. Es bestehen folgende Vorschlagsrechte zuhanden der Generalversammlung:

- a) 2 Vertreter der kommerziellen Beherbergungswirtschaft werden durch die Hoteliervereine des Oberengadins gemeinsam vorgeschlagen.
- b) 1 Vertreter der Skigebietsbetreiber wird durch die Bergbahnunternehmen des Oberengadins gemeinsam vorgeschlagen.
- c) 1 Vertreter des Handels und Gewerbes wird durch die Handels- und Gewerbevereine des Oberengadins gemeinsam vorgeschlagen.
- d) 1 Vertreter der Parahotellerie wird durch Organisationen der Parahotellerie gemeinsam vorgeschlagen.
- e) 2 Vertreter der Gemeinden werden durch die Aktionäre vorgeschlagen.

³Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der Regel in einer leitenden Funktion (Bereichsleitung, Geschäftsleitung, Verwaltungsrat oder gleichwertig) in einem Unternehmen bzw. in einer Organisation oder Gemeinde, die vom Erfolg des Tourismusgeschäfts im Oberengadin massgeblich beeinflusst wird, tätig sein.

⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jährlich gewählt.

⁵Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 15 - Pflichten und Geheimhaltung

¹Die Mitglieder der Organe der ESTM unterstehen für alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen der ESTM zur Kenntnis gekommenen Informationen einer generellen Geheimhaltungspflicht. Diese besteht auch über das Mandatsende hinaus. Der Inhalt von Sitzungen und Protokollen ist vertraulich zu behandeln. Im Organisationsreglement werden Ausnahmen der generellen Geheimhaltungspflicht festgelegt.

²Spätestens bei Amtsende haben sie sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die ESTM stehenden Akten zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen.

Art. 16 - Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind im Sinne des Kollegialitätsprinzips verpflichtet, Mehrheitsentscheide eines Organes unabhängig von ihrer persönlichen Position nach Aussen mitzutragen und zu vertreten.

Art. 17 - Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erfolgt gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement.

Art. 18 - Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Protokoll

¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Entscheide mit besonderer Tragweite kann das Organisationsreglement höhere Anforderungen vorsehen.

²Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit bei Sachgeschäften hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

³Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange mündliche Beratung. Beschlüsse auf dem Zirkularweg können nur gefasst werden, wenn alle Verwaltungsräte erreicht werden und ihre Stimme abgegeben haben.

⁴Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 19 - Unterschrift

Die Unterschriftsberechtigung wird im Organisationsreglement festgelegt.

Artikel 20 – Recht auf Auskunft und Einsicht

¹Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der ESTM verlangen.

²In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

³Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

⁴Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

⁵Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 21 – Aufgaben

¹Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der ESTM, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

²Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) die Festlegung der Strategie der ESTM;
- b) die Oberleitung der ESTM und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- c) die Erstellung des Organisationsreglementes zuhanden der Generalversammlung;
- d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,
- e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- f) die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- g) die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

³Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 22 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

¹Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

²Dieses Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

³Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

⁴Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C. Ausschüsse

Art. 23 - Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat kann Teilaufgaben an Ausschüsse delegieren. Entsprechende Ausschüsse und ihre Aufgaben werden im Organisationsreglement beschrieben.

Art. 24 - Aufgaben

Die Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsrat, allfälligen Ausschüssen und Geschäftsleitung wird im Organisationsreglement festgelegt.

D. Revisionsstelle

Artikel 25 – Revision

¹Die Generalversammlung wählt eine gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene Revisionsstelle.

²Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 26 – Geschäftsjahr und Buchführung

¹Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12..

²Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 27 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Artikel 28 – Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung der ESTM kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

²Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

³Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Artikel 29 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

¹Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

²Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Aktionärsbindungsvertrag Engadin St. Moritz Tourismus AG

Gegenseitig geschlossen unter den Gemeinden

Bever, Bregaglia, Celerina/Schlarigna, La-Punt-Chamuesch, Madulain,
Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils im Engadin/Segl, Silvaplana, St.
Moritz, Zuoz

(nachfolgend als Aktionäre bezeichnet)

Art. 1 - Ausgangslage

¹Die Aktionäre sind Eigentümer von 100% der Aktien der neugegründeten Engadin St. Moritz Tourismus AG (nachfolgend ESTM genannt) mit Sitz in St. Moritz.

²Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag soll das interne Verhältnis der Aktionäre untereinander regeln, namentlich mit Hinblick auf den gegenseitigen Schutz der aktienmässigen Beteiligung an der ESTM.

³Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

Art. 2 - Geschäftspolitik

Die ESTM ist als Non-Profit-Organisation für die Vermarktung des Oberengadins als Tourismusdestination ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Aktionäre auf die Ausschüttung einer Dividende verzichten und allfällige Gewinne zu reinvestieren sind.

Art. 3 – Trägerschaft

¹Als Aktionäre kommen nur Gemeinden in Frage, welche sich als Teil der Tourismusdestination Oberengadin verstehen. Die Aktionäre halten Anteile an den Aktien gemäss ihrer relativen volkswirtschaftlichen Bedeutung in der Tourismusdestination.

²Die Gemeinden beteiligen sich am Aktienkapital hälftig nach Massgabe des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuerveranlagung auf Basis der aktuellsten verfügbaren Steuerperiode und hälftig nach Massgabe der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils neuester verfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

³Für die Bemessung des Anteils der Gemeinde Bregaglia sind die Einwohner der Fraktion Maloja massgebend. Es wird dabei angenommen, dass die Steuerkraft der Fraktion Maloja pro Einwohner derjenigen der Gemeinde Bregaglia entspricht.

⁴Sollten sich weitere Gemeinden der ESTM als Aktionär oder auf Vertragsbasis anschliessen, wird deren Anteil sinngemäss berechnet.

⁵Alle 4 Jahre wird überprüft ob, die Aktienverhältnisse noch mit den gemäss obiger Berechnung sich ergebenden Anteilen der Gemeinde übereinstimmen. Wenn sich das Verhältnis in der Zwischenzeit wesentlich verschoben hat, werden die Aktienanteile unter den Gemeinden ausgeglichen. Als wesentlich gilt eine aufgrund der Grunddaten vorzunehmende Veränderung der Anteile einer Gemeinde am Aktienkapital der ESTM um mehr als 1 Prozentpunkt.

⁶Bis auf weiteres gilt folgende Aktienauffeilung:

Gemeinden	Aktienkapital in CHF	Anzahl Aktien zu Nominal CHF 50	Anteil in %
Alle	250'000.00	5000	100.00%
Bever	8'000.00	160	3.20%
Bregaglia	3'750.00	75	1.50%
Celerina/Schlarigna	26'000.00	520	10.40%
La-Punt Chamue-ch	9'500.00	190	3.80%
Madulain	2'750.00	55	1.10%
Pontresina	29'250.00	585	11.70%
Samedan	35'500.00	710	14.20%
S-chanf	7'750.00	155	3.10%
Sils im Engadin/Segl	10'250.00	205	4.10%
Silvaplana	16'000.00	320	6.40%
St. Moritz	86'000.00	1'720	34.40%
Zuoz	15'250.00	305	6.10%

⁷Die Aktien der Gesellschaft dürfen ausserhalb des Kreises der beteiligten Gemeinden (Aktionäre) nicht veräussert werden.

⁸Sofern weitere Gemeinden in die Trägerschaft aufgenommen werden wollen, braucht es einen Mehrheitsbeschluss der bestehenden Aktionäre. Bei Vorliegen eines solchen Mehrheitsbeschlusses sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Aktien so anzudienen, dass die relativen Aktienanteilsverhältnisse unter den Aktionären nach dem Sinn von Artikel 3 Abs. 2 hergestellt sind. Neue Aktionäre müssen bereit sein, die Konditionen dieses Aktionärsbindungsvertrages auch auf sich anzuwenden.

Art. 4 – Preis für Aktienübernahme

Bei einer Aktientransaktion unter den Aktionären gilt der Nennwert als Kaufpreis.

Art 5 – Leistungsauftrag und Finanzierung

¹Es ist vorgesehen, die ESTM ab dem 01.01.2018 operativ werden zu lassen. Die Arbeit der ESTM regeln Leistungsaufträge aller beteiligten Gemeinden an die ESTM. Die Leistungsaufträge sehen Grundleistungen und Zusatzleistungen vor.

²Für die Finanzierung der Grundleistungen wird bis auf weiteres ein Grundbudget in der Grössenordnung von CHF 10.1 Mio. (Basis inkl. Maloja, exkl. Zernez) zur Verfügung gestellt. Massgebend ist das in den Leistungsaufträgen jeweils definierte Grundbudget.

³Die Aktionäre finanzieren das jährliche Grundbudget gemeinsam und beteiligen sich hälftig nach Massgabe des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuerveranlagung auf Basis der aktuellsten verfügbaren Steuerperiode und hälftig nach Massgabe der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils neuester verfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

⁴Darüber hinaus ist jede Gemeinde frei, bei der ESTM Zusatzleistungen (z.B. Informationsstellen) nach ihren Bedürfnissen gegen Entschädigung der dadurch entstehenden Kosten zu bestellen.

⁵Alle zur Verfügung gestellten Budgets werden alle 4 Jahre aufgrund der Teuerung angepasst.

⁶Sollte ein Aktionär sich nicht mehr an den Grundleistungen beteiligen wollen, so muss er die Aktien den übrigen Aktionären zum Nennwert andienen und aus der Trägerschaft ausscheiden.

Art. 6 – Ausweitung der Tätigkeit

Über eine allfällige Ausweitung der Tätigkeit der ESTM bestimmt die Generalversammlung nach Massgabe der Statuten.

Art. 7 – Informationsstellen in den Gemeinden

Für die Einrichtung von physischen Informationsstellen vereinbaren die Aktionäre unter sich Folgendes:

- Alle Aktionäre sind frei zu entscheiden, in welchem Ausmass sie physische Informationsstellen auf ihrem Gemeindegebiet durch die ESTM führen lassen wollen. Die physischen Informationsstellen gelten als Zusatzleistungen zum Grundbudget, die zu Vollkosten durch die entsprechenden Besteller (Gemeinde) zu vergüten sind.
- Falls eine Gemeinde physische Informationsstellen einrichtet, kann sie diese durch die ESTM betreiben lassen oder auf eigene Rechnung betreiben. Wenn die Gemeinde sich entscheidet, Informationsstellen selber einzurichten und zu betreiben, muss sie die Qualitätsstandards der ESTM einhalten. Die diesbezüglichen Qualitätsstandards sind durch die ESTM zu erlassen und von den Aktionären mit 2/3 - Mehrheit zu genehmigen.

Art. 8 - Aktivitäten und Instrumente der Gemeinden

¹Beim Einsatz von eigenen ergänzenden Aktivitäten, Informationen und Instrumenten stimmen sich die Aktionäre mit der ESTM ab.

²Die Gemeinden stellen sicher, dass die Arbeiten verschiedener Tourismusorganisationen aus dem angrenzenden / überlappenden Raum mit den Aktivitäten der ESTM koordiniert sind (z.B. Bergell, Nationalparkregion).

Art. 9 – Führung der Unternehmung

¹Die Aktionäre sorgen dafür, dass der Verwaltungsrat bis spätestens zum 31.12.2016 bestellt ist und die ESTM gegründet werden kann. Es obliegt danach dem Verwaltungsrat, die ESTM zu organisieren und per 01.01.2018 operativ werden zu lassen.

²Die Aktionäre sind sich einig, dass die Aktivitäten der ESTM nicht von politischen Überlegungen, sondern aus den Erfordernissen des Marktes abgeleitet werden müssen.

Art. 10 - Schlussbestimmungen

¹Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Aktionäre in Kraft.

²Er bleibt für jeden einzelnen Unterzeichner und seine Rechtsnachfolger für die Dauer seiner eigenen direkten oder indirekten aktienmässigen Beteiligung an der ESTM verbindlich.

³Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von allen Aktionären.

⁴Dieser Vertrag und alle damit zusammenhängenden Abmachungen sowie Änderungen und Ergänzungen unterstehen schweizerischem Recht.

⁵Sollte sich ergeben, dass eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und die entfallende Bestimmung soll als ersetzt gelten durch eine andere Bestimmung, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht.

⁶Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Aktionärsbindungsvertrag sowie mit den Statuten und Reglementen der ESTM werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs vom Kantonsgerichtspräsident des Kantons Graubünden endgültig entschieden. Jedes ordentliche Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Ort/Datum	Gemeinde Bever
Ort/Datum	Gemeinde Bregaglia
Ort/Datum	Gemeinde Celerina/Schlarigna
Ort/Datum	Gemeinde La Punt-Chamues-ch
Ort/Datum	Gemeinde Madulain
Ort/Datum	Gemeinde Pontresina
Ort/Datum	Gemeinde Samedan
Ort/Datum	Gemeinde S-chanf
Ort/Datum	Gemeinde Sils im Engadin/Segl
Ort/Datum	Gemeinde Silvaplana
Ort/Datum	Gemeinde St. Moritz

Beilage 3

Leistungsauftrag an die Engadin St. Moritz Tourismus AG

Grün = Noch zu setzender Wert für die jeweilige Gemeinde

Vorstehender Leistungsauftrag wird zwischen

der **Gemeinde X** (nachfolgend Gemeinde genannt)

und

der **Engadin St. Moritz Tourismus AG** (nachfolgend ESTM genannt)

abgeschlossen

tt.mm.jjjj

1. Ziel und Zweck des Leistungsauftrages

1.1 Grundlagen

Die **Gemeinde X** erteilt der Engadin St. Moritz Tourismus AG (nachfolgend ESTM genannt) den nachstehenden Leistungsauftrag ab 01.01.2018.

1.2 Zweck des Auftrages

Mit dem vorliegenden Leistungsauftrag sollen die von der ESTM zu erbringenden Leistungen und die von dieser zu erreichenden Zielsetzungen sowie die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Auftraggeberin verbindlich umschrieben werden.

1.3 Grundauftrag der ESTM

Die ESTM ist gemäss Art. 2 der Statuten der ESTM für die touristische Vermarktung der Destination Engadin St. Moritz verantwortlich. Insbesondere soll mittels eines effizienten Auftritts entlang der Markenstrategie der Destination die Bekanntheit der Region Engadin St. Moritz als Feriendestination und die Vermarktung der touristischen Leistungen gestärkt werden.

2. Leistungen der ESTM

2.1 Grundsätze für die Leistungserbringung

Als Marketingorganisation hat die ESTM den Auftrag, in den strategischen Zielmärkten die Angebote der gesamten Destination mittels geeigneter Marketinginstrumente zu vermarkten und die Anziehungskraft der Destination Engadin St. Moritz zu stärken.

Die nachfolgend unter Grundleistungen dargestellten Aufgaben und Beispiele dienen als Orientierungsgrösse/Eckwerte. Die Aktivitäten der ESTM werden in der Strategie der ESTM weiter konkretisiert. Die Strategie und deren Aktualisierungen werden der Gemeinde zur Kenntnis gegeben und gelten als integrierter Bestandteil dieses Leistungsauftrages. Die Strategie wird periodisch überprüft und angepasst.

Die ESTM achtet bei allen Aktionen und Plattformen darauf, dass diese mit den Vorgaben der Marke Engadin St. Moritz übereinstimmen und allgemein von hoher Qualität sind.

Die ESTM kann bei allen Aktionen und Plattformen Angebote eines Leistungsträgers ausschliessen, welche den von der ESTM vorgegebenen Anforderungen (bezüglich Qualität und Eignung für die Plattform/Aktion) nicht genügen.

Die ESTM entwickelt und betreibt zukunftsgerichtete, benutzerfreundliche und effiziente Informations- und Kommunikationsmittel zur Interaktion mit den Gästen, Leistungserbringern, Gemeinden, Mitarbeitenden und den weiteren touristischen Partnern. Umgekehrt werden veraltete (redundante) Systeme abgeschaltet.

Für eine erfolgreiche Tätigkeit der ESTM stimmen sich die Gemeinde und die ESTM bezüglich touristischer Standortentwicklung und -vermarktung aufeinander ab.

Die ESTM arbeitet mit den Gemeinden und den Leistungsträgern eng zusammen, um innerhalb der Destination ein qualitativ hochwertiges und den Gästebedürfnissen entsprechendes touristisches Gesamtangebot zu fördern.

2.2 Grundleistungen

Als Grundleistungen sind diejenigen Aufgaben bezeichnet, welche durch den Grundbeitrag der Gemeinde abgegolten werden.

Die ESTM erbringt folgende Grundleistungen für alle angeschlossenen Gemeinden:

a) Die Vermarktung der Destination, insbesondere:

- o Betrieb von Websites mit umfassenden Informationen und Dienstleistungen
- o Betreuung von Journalisten
- o Durchführung von Werbekampagnen
- o Erstellen und Verteilen von Promotionsmaterial
- o Organisation von Plattformen für die Promotion
- o Bündelung von Produkten zu buchbaren Angeboten in Zusammenarbeit mit Leistungsträgern

b) Die Bereitstellung von Vermarktungsplattformen für die touristischen Leistungsträger der Destination Engadin St. Moritz; insbesondere:

- o Betrieb einer Internet-Buchungsplattform für Hotellerie und Parahotellerie mit Möglichkeiten zum Zusammenstellen von Packages bestehend aus Übernachtung, Erlebnisse, Eintrittstickets und dergleichen.
- o Betrieb eines Veranstaltungskalenders mit – soweit möglich – Option zur Buchung der Veranstaltungen über die ESTM.
- o Organisation von Promotionsanlässen in Kooperation mit den Leistungsträgern.
- o Partnerschaffen zur Distribution der Produkte der Destination Engadin St. Moritz suchen und aufbauen (z.B. mit Medien und Detailhandel in den Zielmärkten).

c) Die Bündelung und Vernetzung der Kräfte zur Verbesserung des touristischen Angebots sowie der Gästeinformation in der Destination Engadin St. Moritz, insbesondere:

- o Plattformen organisieren für den Austausch und die Koordination der Leistungsträger.
- o Aufklärungsarbeit innerhalb der Region in Form von Referaten und Teilnahme an Diskussionsrunden.
- o Aufbereitung von statistischen Informationen und Grundlagenpapieren für die Leistungsträger und Gemeinden.
- o Beratung von Entscheidungsträgern und Gremien der Region in touristischen Belangen.
- o Bekanntmachung von Events über die eigenen Plattformen der ESTM.

d) Weitere Tätigkeiten zur Unterstützung der touristischen Leistungsträger in Absprache mit den Gemeinden zwecks Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus in der Destination.

e) Sofern sich das Aufwand-Ertrags-Verhältnis einzelner oben explizit erwähnter Leistungen aus touristischer/betrieblicher Sicht als sehr ungünstig erweist, kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragen, auf diese Leistungen zu verzichten und die frei werdenden Mittel für andere Leistungen im Sinne des Leistungsauftrages einzusetzen.

2.3 Zusatzleistungen

2.3.1 Gästeinformationsstellen

Die Tourismusorganisation betreibt in der Gemeinde physische Gästeinformationsstellen gemäss den Eckwerten (Umfang, Öffnungszeiten, Verantwortungen) im Anhang A.

2.3.2 Events

Die Beiträge an Events in der Gemeinde oder regionale Events mit Unterstützung der Gemeinde erfolgen ausschliesslich durch die Gemeinde.

2.3.3 Weitere

Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Liste im Anhang B.

3. Pflichten der Auftraggeberin

3.1 Abgeltung der Leistungen

Die Auftraggeberin stellt der ESTM für die Erbringung der Leistungen folgende jährlichen Globalbudgets zur Verfügung (exkl. MwSt.):

- Grundleistungen: Anteilsmässige Übernahme der Gesamtkosten von CHF 10.1 Mio. für die Grundleistungen gemäss dem unter den Gemeinden vereinbarten Kostenteiler.
 - Zusatzleistung „Führung der Gästeinformationsstellen in der Gemeinde“: CHF X
 - Zusatzleistung „Weitere“: CHF X
- Die Beiträge werden in zwei gleich grossen Tranchen jeweils per 31.01./30.06. an die ESTM überwiesen.

Die Budgets für die Grund- und Zusatzleistungen werden alle vier Jahre aufgrund der im gleichen Zeitraum erfolgten Teuerung angepasst.

3.2 Weitere Pflichten

In Abstimmung mit der touristischen Destinationsstrategie obliegen den politischen Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Aufbau und der Unterhalt der öffentlichen touristischen Infrastruktur sowie als Regulator die Unterstützung der Leistungsträger bei der Realisierung ihrer touristischen Vorhaben im Einflussbereich der Gemeinde (z.B. Raum- und Ortsplanung, Verkehr, Steuern, Öffnungszeiten).

4. Beurteilung der Leistungserbringung

4.1 Internes Reporting

Für das interne Reporting sowie zur Beurteilung ihrer Leistungen führt die ESTM:

- Eine Jahresrechnung mit Jahresbericht.
- Ein Jahresbudget.
- Einen Businessplan (inkl. Strategie) mit einem Planungshorizont von mind. 4 Jahren.
- Eine Liste mit den jährlich umgesetzten Marketingprojekten, welche die Projektbezeichnung, das Projektziel, die Kurzbeurteilung der Wirkung (in ein bis zwei Sätzen) und die Kosten für die eingesetzten Ressourcen (Personal- und Sachkosten) umfasst.
- Statistiken zu Aktivitäten auf den von ihr bereitgestellten Plattformen (z.B. Traffic auf der Website, Anzahl Buchungen, Anzahl und Umsatz der verkauften Angebote, Presse-, Telefon-, Schalter-, E-Mail-Kontakte) und zu den von ihr abgedeckten Geschäftsfeldern.
- Es ist ein System zur Zuweisung aller Personalstunden und Sachausgaben an definierte Aufgaben bzw. Projekte einzurichten, damit die Messung von Effektivität und Effizienz der erbrachten Leistungen sowohl bei Marketingprojekten wie bei der Führung der Gästeinformationsstellen möglich wird.

Die Auftraggeberin hat Anrecht, die vorstehend genannten Dokumente bzw. die Auswertung der statistischen Informationen einzusehen und sich so einen Überblick über die Erfüllung des Leistungsauftrages zu verschaffen.

Die zu erreichenden qualitativen und quantitativen Ziele legt die ESTM in ihrer Strategie und/oder ihrem Businessplan selber fest.

Jahresrechnung und Jahresbericht werden der Auftraggeberin unaufgefordert zur Kenntnisnahme eingereicht.

Die Zielerreichung wird bei Vorliegen des Jahresberichtes einmal jährlich anlässlich der Generalversammlung (in der Regel im Rahmen einer Gemeindepräsidentenkonferenz) besprochen.

Die ESTM und die Gemeinde stimmen sich bezüglich der im Jahresbericht zu rapportierenden Themen/Daten ab.

4.2 Unabhängiges Audit

Ergänzend zum internen Reporting kann die Auftraggeberin bei Bedarf auf eigene Kosten jederzeit durch einen gemeinsam zu bestimmenden unabhängigen Dritten ein generelles oder auf spezifische Fragen ausgerichtetes Audit bezüglich der Leistungen der Tourismusorganisation durchführen lassen.

Im Rahmen der Jahresberichterstattung wird von der ESTM jährlich ein Schwerpunktthema im Sinne der Qualitätsprüfung auf eigene Kosten auditiert und gegenüber der Generalversammlung rapportiert.

5. Schlussbemerkungen

5.1 Geltungsdauer

Der vorliegende Leistungsauftrag wird unbefristet erteilt und ist jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf den nächsten Kündigungstermin kündbar.

Erstmaliger Kündigungstermin ist der 31.12.2021 und danach alle 4 Jahre jeweils am 31.12.

5.2 Unterschriften

Gemeinde **X** (Auftraggeberin)

Gemeindepräsident/in **Funktion xy**

Name, Vorname **Name, Vorname**

Engadin St. Moritz Tourismus AG (Auftragnehmerin)

Präsident/in des Verwaltungsrates **Geschäftsführer/in**

Name, Vorname **Name, Vorname**

Anhang A: Eckwerte zum Betrieb der Gästeinformationsstellen in der Gemeinde

Anhang B: Weitere von der ESTM zu erbringende Leistungen für die Gemeinde